**ENTWURF VOM 24. April 2023**

**Dekret vom ... zur Änderung des Feuerwerksdekrets im Zusammenhang mit der Umsetzung des Benelux-Beschlusses über die Einführung eines Pyro-Passes und einigen anderen Änderungen**

Auf Empfehlung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Wasserwirtschaft, Nr. Ien/BSK, Zentrale Abteilung für Verwaltung und Recht;

Gestützt auf Artikel 9.2.2.1 Absätze 1 und 2 und Artikel 9.5.8 Absätze 3, 4 und 6 des Umweltgesetzes,

nach Anhörung der Abteilung Beratung des Staatsrats (Stellungnahme vom , Nr. ),

In Anbetracht des ausführlichen Berichts des Staatssekretärs für Infrastruktur und Wasserwirtschaft, Nr. IenW/BSK-, Zentrale Abteilung für Verwaltungs- und Rechtsfragen,

wurde für gut befunden und gebilligt:

**ARTIKEL I**

Das Feuerwerksdekret [Vuurwerkbesluit] wird wie folgt geändert:

A

In alphabetischer Reihenfolge des Artikels 1.1.1 Absatz 1 werden folgende Begriffsbestimmungen eingefügt:

Pyro-Pass: von der zuständigen Behörde in Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden ausgestelltes Inspektionsdokument, mit dem der Inhaber nachweisen kann, dass ihnen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 zur Verfügung gestellt werden können;

Pyro-Pass-Register: Register gemäß Artikel 9.5.8 Absatz 1 des Umweltgesetzes;

Verantwortliche Person: Person mit Fachkenntnissen, Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber, die von einer juristischen Person benannt wurden, die das Recht hat, pyrotechnische Gegenstände zu verwenden, zu lagern oder auf dem Markt zur Verfügung zu stellen, um pyrotechnische Gegenstände im Auftrag dieser juristischen Person handzuhaben oder zu verwenden;

Feuerwerksverarbeiter: Person, die im Register der Feuerwerksverarbeiter gemäß Artikel 4.9 Absatz 2 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen registriert ist;

Feuerwerksbetreiber: Person, die im Register der Feuerwerksbetreiber gemäß Artikel 4.9 Absatz 1 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen eingetragen ist.

B

Artikel 1.1.3 wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3. Kapitel 4 gilt auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

C

In Artikel 1.2.5 Absatz 2 wird „eine Registrierungsbescheinigung oder ein Frachtbrief gemäß den Artikeln 20 und 29 des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt durch „ein Frachtbrief gemäß Artikel 2.13 des Straßenverkehrsgesetzes“.

D

In Artikel 3B.1 wird folgender Absatz eingefügt:

7. Die Antragsbewilligung ist fünf Jahre lang gültig.

E

In Artikel 3B.6 wird folgender Absatz eingefügt:

6. Eine Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten ist unserem Minister unverzüglich mitzuteilen.

F

Nach Kapitel 3B wird ein Kapitel wie folgt eingefügt:

**Kapitel 4. Der Pyro-Pass**

**Artikel 4.1**

1. Unternehmer dürfen professionelle Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 nur Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt zur Verfügung stellen, wenn ein Kontrolldokument und ein Ausweisdokument vorgelegt werden.
2. Handelt eine natürliche Person im Namen einer juristischen Person, die berechtigt ist, pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt anzuwenden, zu lagern oder zur Verfügung zu stellen, so dürfen die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nur gegen Vorlage des Kontrolldokuments und des Ausweisdokuments der von dieser juristischen Person bezeichneten Person bereitgestellt werden.
3. Für Personen mit Fachkenntnissen oder Verantwortlichen, die nach dem Recht Belgiens, Luxemburgs oder der Niederlande als solche bezeichnet werden, mit Ausnahme von Personen mit Fachkenntnissen gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstaben c bis f stellt der Pyro-Pass das in Absatz 1 genannte Kontrolldokument dar.
4. Pyro-Pass-Inhaber, die für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 oder F4 zugelassen sind, gelten auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2, die nicht für den privaten Gebrauch bestimmt sind, als zugelassen.
5. Pyro-Pass-Inhaber, die für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 zugelassen sind, gelten auch als für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 zugelassen.
6. Bei der Überprüfung des Pyro-Passes konsultieren die Wirtschaftsakteure auch das Pyro-Pass-Register, um die Gültigkeit des Pyro-Passes zu überprüfen.
7. Für Personen mit Fachkenntnissen, die in Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden nicht als solche benannt wurden, besteht das Kontrolldokument aus einem schriftlichen Nachweis der Genehmigung, die eine Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht zu den Benelux-Ländern gehört, gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 2 erhalten hat.
8. Wirtschaftsakteure, die Feuerwerkskörper gemäß Absatz 1 liefern, bewahren gemäß Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Landweg, d. h. die niederländische Übersetzung der Anhänge A und B des ADR und der dazugehörigen Anhänge, eine Kopie des Kontrolldokuments in den Aufzeichnungen auf.

**Artikel 4.2**

1. Folgende natürliche Personen haben Anspruch auf einen Pyro-Pass:
   1. eine Person mit Fachkenntnissen gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe a, die auch Feuerwerksverarbeiter ist;
   2. eine Person mit Fachkenntnissen gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe b, die auch Feuerwerksbetreiber ist;
   3. eine verantwortliche Person;
   4. eine Person mit Fachkenntnissen für pyrotechnische Artikel der Kategorie P2.
2. Der Antrag auf einen Pyro-Pass für eine verantwortliche Person ist vom Inhaber einer Antragsgenehmigung zusammen mit dem Verantwortlichen bei unserem Minister einzureichen.
3. Das Muster für den Pyro-Pass, die Anforderungen für die Anwendung und das Antragsverfahren, wie durch Ministererlass festgelegt, gelten.
4. Der Pyro-Pass von Feuerwerksverarbeitern und Feuerwerksbetreibern erlischt, wenn ihre Registrierung im Register der Feuerwerksverarbeiter oder im Register der Feuerwerksbetreiber abläuft.
5. Die Gültigkeitsdauer des Pyro-Passes ist die Gültigkeitsdauer der Registrierung als Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber, es sei denn, eine Umweltgenehmigung gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe a oder die Antragsgenehmigung haben eine kürzere Gültigkeitsdauer.
6. Unser Minister wird den Pyro-Pass zurückziehen, wenn die Person, der der Pyro-Pass ausgestellt wurde:
   1. die Anforderungen an eine Person mit Fachkenntnissen gemäß Artikel 1.1.2a nicht mehr erfüllt oder nicht mehr von einer Person mit Fachkenntnissen für die Handhabung oder Verwendung von Feuerwerkskörpern für diese Person benannt wird;
   2. den Pyro-Pass missbraucht hat.
7. Der Missbrauch gemäß Absatz 6 Buchstabe b umfasst:
   1. die Bereitstellung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4, pyrotechnische Gegenstände für den Theatergebrauch der Kategorie T2 und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 auf dem Markt für eine andere Person als Personen mit Fachkenntnissen;
   2. die Lagerung dieser an einem nicht lizenzierten Ort.
8. Unser Minister gibt im Register an, ob der Pyro-Pass zurückgezogen oder abgelaufen ist.

**Artikel 4.3**

Folgende Daten und Unterlagen sind in das Pyro-Pass-Register einzutragen:

1. eine Kopie des Pyro-Passes;
2. Nachweis, dass der Antragsteller als Person mit Fachkenntnissen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 benannt wurde; oder
3. Nachweis der Registrierung des Antragstellers als Feuerwerksbetreiber oder Feuerwerksverarbeiter; und
4. gegebenenfalls eine Kopie der in Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe a genannten Genehmigung oder Umweltgenehmigung;

**Artikel 4.4**

Unser Minister stellt sicher, dass die im Pyro-Pass-Register eingetragenen Daten und Dokumente den Behörden, denen die Daten und Dokumente gemäß Artikel 4.5 Absätze 1 und 2 zugänglich sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

**Artikel 4.5**

1. Die im Pyro-Pass-Register enthaltenen Daten und Dokumente sind den zuständigen Behörden in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden zugänglich, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände und für die Durchsetzung dieser Vorschriften zuständig sind.
2. Die in das Pyro-Pass-Register eingetragenen Daten und Unterlagen sind den in Artikel 4.1 Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteuren zugänglich, um die Gültigkeit der Kontrolldokumente und des Pyro-Passes zu überprüfen.
3. Für den Zugang zum Pyro-Pass-Register sind eHerkenning oder andere vom Registerverwalter bezeichnete elektronische Authentifizierungsmittel zu verwenden.
4. Der Zugang zum Pyro-Pass-Register ist auf Mitarbeiter der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden beschränkt, die unmittelbar an der Erfüllung der rechtlichen Aufgabe der betreffenden Stelle oder der von der betreffenden Gesellschaft für den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände ausgeführten und von der Stelle oder Gesellschaft genehmigten Arbeiten beteiligt sind.
5. Für die Eingabe und Abfrage von Daten und Aufzeichnungen im Pyro-Pass-Register durch diejenigen, die Zugang zu diesem System haben, gelten ausführliche Bestimmungen, die im Ministererlass festgelegt werden, einschließlich des erforderlichen Grads an Zuverlässigkeit der eHerkenning.

**Artikel 4.6**Die im Pyro-Pass-Register eingetragenen Daten und Dokumente sind 12 Jahre lang aufzubewahren.

**Artikel II Übergangsbestimmungen**

Unbeschadet des Artikels 3B.1 Absatz 6 verlieren die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits erteilten Lizenzen ihre Gültigkeit ab dem 1. Januar 2025.

**Artikel III**

Dieses Dekret tritt zu einem im Königlichen Dekret festgelegten Zeitpunkt in Kraft, der für die einzelnen Artikel oder Teile davon unterschiedlich sein kann.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets und seiner Begründung im Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande wird angeordnet.

DER STAATSSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT,

**ERLÄUTERUNGEN**

**Allgemeines**

1. **Einleitung**

Der Zweck dieses Dekrets ist die Umsetzung eines Benelux-Beschlusses[[1]](#footnote-2) im Bereich Feuerwerkskörper im Feuerwerksdekret. Mit diesem Dekret wird das Pyro-Pass-Register, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung einiger Gesetze des Ministeriums für Infrastruktur und Wasserwirtschaft (IenW Sammelgesetz 2021) angekündigt, weiter in Betrieb genommen.[[2]](#footnote-3) Die Einrichtung des Pyro-Pass-Registers richtet sich nach Artikel 9.5.8 des Umweltgesetzes (im Folgenden: Wm). Dessen Ausarbeitung erfolgt in diesem Dekret. Die technischen Einzelheiten des Registers und des Antragsverfahrens werden durch Ministererlass ausgearbeitet. Grundlage für dieses Dekret ist der Text des Feuerwerksdekrets, wie er nach dem Inkrafttreten des Umweltgesetzes und der Änderung des Feuerwerksdekrets, die gleichzeitig mit dem Umweltgesetz in Kraft tritt (Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande 2022, 291), lautet.

1. **Durchführungsvorschriften**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2013/29/EU[[3]](#footnote-4) (im Folgenden: die Pyro-Richtlinie), dürfen bestimmte pyrotechnische Gegenstände nur Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Am 7. Dezember 2020 wurde ein Benelux-Beschluss mit dem Ziel unterzeichnet, ein einheitliches Kontrolldokument einzuführen, damit eine Person, die die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände erwerben möchte, nachweisen kann, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse im grenzüberschreitenden Kontext verfügt. Die Einführung des Pyro-Passes, eines einheitlichen Kontrolldokuments innerhalb der Benelux-Länder, kann es einem Verkäufer solcher pyrotechnischen Gegenstände in einem Benelux-Land erleichtern, ein Dokument auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen. Dadurch wird ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beseitigt. Darüber hinaus kann dieses Instrument einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Handels und zur Verhütung von Verletzungen und Sachschäden leisten. Die Benelux-Länder wollen innerhalb der EU die Führung übernehmen, um eine Regelung zu schaffen, die schließlich für Personen gilt, die als Personen mit Fachkenntnissen in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Der Benelux-Beschluss ist in Anwendungsbereich und Gegenstand begrenzt. Der Benelux-Beschluss zielt nicht darauf ab, die inhaltlichen Anforderungen zu harmonisieren, die die einzelnen Benelux-Länder auferlegen können oder nicht, um jemanden als Person mit Fachkenntnissen zu bevollmächtigen.[[4]](#footnote-5) Der Benelux-Beschluss ändert auch nichts an den derzeitigen – europäischen oder niederländischen – Verboten, bestimmte pyrotechnische Gegenstände der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Benelux-Beschluss enthält auch keine Vorschriften über die Handhabung und/oder Verwendung pyrotechnischer Gegenstände nach ihrem Kauf.

1. **Grundprinzipien des Vorschlags**

Die unangemessene Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist ein anhaltendes Problem, das jedes Jahr zu einer großen Anzahl von Verletzungen und Schäden führt. Bestimmte Arten schwerer pyrotechnischer Gegenstände dürfen nur Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Person, die solche Produkte in einem grenzüberschreitenden Kontext kaufen möchte, ein Dokument aus einem anderen Land vorlegen kann, ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Echtheit und Gültigkeit dieses Dokuments angemessen zu beurteilen. Die Einführung des Pyro-Passes als einheitliches Kontrolldokument kann in Bezug auf Personen, die als Personen mit Fachkenntnissen in einem anderen Benelux-Land zugelassen sind, Abhilfe schaffen. Dies macht es möglich, die legalen Handelsströme sichtbar zu machen, so dass der illegale Verkauf von professionellen Feuerwerkskörpern effektiver reduziert werden kann. Darüber hinaus trägt sie zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für professionelle Feuerwerksanzünder bei, die ihre Dienstleistungen in einem anderen Land erbringen möchten.

Die vorliegende Änderung des Feuerwerksdekrets regelt die Fälle, in denen die Überprüfung der erforderlichen Inspektionsunterlagen auf der Grundlage des Pyro-Passes, der Überprüfungspflicht und der Gründe für die Rücknahme durchzuführen ist. Darüber hinaus wird die Zugänglichkeit des Pyro-Pass-Registers weiter ausgearbeitet.

Dieser Vorschlag verpflichtet Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure und Händler), die professionelle Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände für den Theatergebrauch und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 auf dem Markt zur Verfügung stellen, zu überprüfen, ob diese Person berechtigt ist, diese pyrotechnischen Gegenstände zu erwerben. Für Personen, die nach dem Recht der Benelux-Länder als Person mit Fachkenntnissen oder als Verantwortliche bezeichnet werden, wird diese Überprüfung auf der Grundlage des Pyro-Passes durchgeführt. Der Wirtschaftsakteur ist dann in der Lage, die Gültigkeit des Pyro-Passes in dem dafür ausgestatteten System zu überprüfen. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, eine Kopie des Pyro-Passes und der Rechnung in seinen Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Pyro-Pass kann widerrufen werden, wenn die Benennung als Person mit Fachkenntnissen oder Verantwortlicher nicht mehr gültig ist oder bei Missbrauch.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit genutzt, der Antragsgenehmigung eine Gültigkeitsdauer beizufügen, und bestimmte geringfügige Auslassungen werden behoben. Dies wird in den Erläuterungen der einzelnen Artikel ausführlicher erörtert.

1. **Verhältnis zum höheren Recht**

Europäisches Recht

Pyrotechnische Gegenstände sind weitgehend durch die Pyro-Richtlinie geregelt. Nach Artikel 5 dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Artikel 6 dieser Richtlinie definiert Feuerwerkskörper der Kategorie F4, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, die ausschließlich zur Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind, und bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Verfahren zur Identifizierung und Genehmigung von Personen mit Fachkenntnissen mitteilen müssen. Nach Artikel 7 Absatz 3 der Pyro-Richtlinie dürfen die genannten Artikel nur von Herstellern, Importeuren oder Händlern für Personen mit Fachkenntnissen auf dem Markt bereitgestellt werden. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Pyro-Richtlinie kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, um bestimmte pyrotechnische Gegenstände zu untersagen oder einzuschränken. So ist in den Niederlanden beispielsweise die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T1, Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und bestimmter Waren der Kategorie F2 für Personen, die keine Fachkenntnisse besitzen, völlig verboten.

Die Benelux-Länder

Rechtsgrundlage des Benelux-Beschlusses sind Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Benelux-Union und Artikel 1 Buchstabe b des Protokolls vom 29. April 1969 über die Abschaffung der Kontrollen und Förmlichkeiten an den Binnengrenzen der Benelux-Länder und über die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann das Ministerkomitee Entscheidungen zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der drei Benelux-Länder treffen, um bestimmte Hindernisse zu beseitigen. Der Benelux-Beschluss konzentriert sich in erster Linie auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für pyrotechnische Gegenstände. Dies erleichtert den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Personen mit dem notwendigen Fachwissen. Darüber hinaus trägt der Benelux-Beschluss auch zur Bekämpfung des illegalen Handels und zur Verhütung von Verletzungen und Sachschäden bei, bei denen die Benelux-Union eine führende Rolle übernehmen möchte.

1. **Verhältnis zu nationalen Vorschriften**

Pyrotechnische Gegenstände sind in erster Linie im niederländischen Recht im Feuerwerksdekret geregelt. Artikel 9.2.2.1 Absatz 1 und 2 Wm bildet die prinzipielle Grundlage des Feuerwerksdekrets. Für die Umsetzung des Pyro-Pass-Registers ist jedoch eine spezifische Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, die zu diesem Zweck in Artikel 9.5.8 Wm umgesetzt wurde. Das vorliegende Dekret stützt sich daher sowohl auf Artikel 9.2.2.1 Absätze 1 und 2 als auch auf Artikel 9.5.8 Absätze 3 und 4 Wm.

Artikel 1.1.2a Absatz 1 des Feuerwerksdekrets bezeichnet Personen mit Fachkenntnissen. Gemäß Artikel 1.1.2a Absatz 2 wird eine Person mit Fachkenntnissen auch in Bezug auf Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für den Theatergebrauch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als solche benannt.

In der Praxis besteht die größte Gruppe von Personen mit Fachkenntnissen aus den Inhabern einer Antragsgenehmigung (Artikel 1.1.2a Absatz 1 Buchstabe b). Im Lichte von Artikel 3B.1 Absatz 6 kann der Inhaber einer Antragsgenehmigung jedoch sowohl eine juristische Person als auch eine natürliche Person sein, während der Pyro-Pass nur einer natürlichen Person gemäß dem Benelux-Beschluss zur Verfügung gestellt werden kann. Der Benelux-Beschluss enthält jedoch auch die Figur einer „verantwortlichen Person“. Dies ist eine Person, die von einer juristischen Person benannt wurde, die berechtigt ist, pyrotechnische Gegenstände im Auftrag dieser juristischen Person zu lagern oder auf dem Markt zur Verfügung zu stellen.

Die Person, die das Feuerwerk tatsächlich anzündet, ist in der Regel nicht dieselbe Person (legal oder anderweitig) wie der Inhaber einer Antragsgenehmigung. Schulung und Registrierung sind erforderlich, um professionelle Feuerwerkskörper im Rahmen des Dekrets über die Arbeitsbedingungen anzuzünden. Um eine Antragsgenehmigung zu erhalten, müssen die Antragsteller u. a. eine Kopie einer gültigen Eintragung in das Register der Feuerwerksbetreiber gemäß Artikel 4.9 Absatz 1 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen vorlegen, die demjenigen ausgestellt wurde, von dem die Handlungen, die Gegenstand des Antrags sind, durchgeführt werden und die sich auf diese Handlungen bezieht. Darüber hinaus gibt es auch Feuerwerksverarbeiter (Artikel 4.9 Absatz 2 des Dekrets über die Arbeitsbedingungen), die Arbeiten ausführen, die aus dem Verkauf, der Verarbeitung oder der Herstellung von Feuerwerkskörpern, Berufsfeuerwerken oder pyrotechnischen Gegenständen für den Theatergebrauch bestehen. Diese Personen werden als „verantwortliche Person“ bezeichnet.

Auf der Grundlage des Dekrets über die Arbeitsbedingungen, das in der Verordnung über die Arbeitsbedingungen weiter ausgeführt wird, wird geregelt, wer Zugang zum Register der Feuerwerksverarbeiter und Feuerwerksbetreiber hat. Gemäß Artikel 1.5o Buchstabe c des Dekrets über die Arbeitsbedingungen können die Register von anderen unmittelbar betroffenen Personen (neben, unter anderen, dem Kunden oder dem Bevollmächtigten des Kunden) in Bezug auf die Registrierung oder Aussetzung einer Person eingesehen werden. In der Begründung zu diesem Bescheid heißt es, dass hierzu beispielsweise Behörden gehören könnten, die Entscheidungen auf der Grundlage des Feuerwerksdekrets treffen. Dies ist relevant für die Überprüfung, ob die Registrierung eines Feuerwerksverarbeiters oder eines Feuerwerksbetreibers im Rahmen des Pyro-Passes gültig ist.

Das Modell für den Pyro-Pass und die in der Rechtsgrundlage vorgesehenen technischen Einzelheiten werden in einer Ministerverordnung ausgearbeitet.

**6. Folgen (außer finanzielle Folgen)**

*Auswirkungen auf den Regelungsaufwand*

Diese Änderung des Feuerwerksdekrets hat regulatorische Konsequenzen für verschiedene Parteien des Feuerwerkssektors. Dies gilt für Betreiber und Personen, die einen Pyro-Pass beantragen müssen. Bei der Berechnung des Verwaltungsaufwands wird die nationale Methode für die Auswirkungen des regulatorischen Drucks vorgeschrieben, die Kosten in Höhe von 50 EUR pro Stunde annimmt.

Die Wirtschaftsakteure werden in Kürze verpflichtet sein, beim Verkauf bestimmter pyrotechnischer Gegenstände den Pyro-Pass zu beantragen, ihre Gültigkeit im Pyro-Pass-Register zu überprüfen und entsprechende Nachweise in ihren Aufzeichnungen aufzubewahren. Derzeit sind diese Parteien auch verpflichtet, zu überprüfen, ob die Person, die pyrotechnische Artikel kauft, eine Person mit Fachkenntnissen ist. Infolgedessen sind die Auswirkungen der Einführung des Pyro-Passes auf diese Chargen klein und erleichtern sogar die Kontrollen. Die Wirtschaftsakteure müssen jedoch die neuen Verpflichtungen zur Kenntnis nehmen; zu diesem Zweck wird etwa eine Stunde pro Wirtschaftsakteur zugewiesen. Darüber hinaus sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, Informationen in ihren Aufzeichnungen aufzubewahren, für die je Wirtschaftsakteur fünf Minuten pro Betrieb berechnet werden. In den Niederlanden sind rund 10 Wirtschaftsakteure aktiv. Dies bedeutet, dass die regulatorische Belastung dieser Veränderungen für diese Zielgruppe nahezu null ist.

Für Personen mit Fachkenntnissen oder Verantwortlichen bedeutet die Änderung des Feuerwerksdekrets, dass sie auf der Grundlage des Pyro-Passes nachweisen können, dass sie als solche zugelassen sind. Sie müssen einen Pyro-Pass beantragen. Dies stellt einen zusätzlichen Rechtsakt für diese Parteien dar, obwohl keine neuen Ausbildungsanforderungen oder sonstigen Anforderungen auferlegt werden. Dadurch wurden die Folgen für diese Zielgruppe so begrenzt wie möglich gehalten. Zwei Stunden werden zugewiesen, um die Verpflichtung und den Antrag auf den Pyro-Pass zur Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Daten zu sammeln. Derzeit ist es schwierig abzuschätzen, wie viele Personen einen Pyro-Pass beantragen sollen. Es wird erwartet, dass es zwischen 50 und 150 Personen sein wird. Dies bedeutet, dass der durch diese Änderungen verursachte Verwaltungsaufwand für diese Zielgruppe insgesamt auf insgesamt 5 000 bis 15 000 EUR geschätzt wird.

Mit diesem Dekret wird der Antragsgenehmigung eine Gültigkeitsdauer eingeräumt. Dies bedeutet, dass die Antragsgenehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut beantragt werden muss. Derzeit gibt es rund 75 Inhaber einer Antragsgenehmigung. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, einschließlich der erforderlichen Verhaltenserklärung (im Folgenden: VOG) wird auf zwei Stunden geschätzt. Für den Antrag auf die Lizenz selbst werden keine Gebühren erhoben. Dies bedeutet, dass für diese spezifische Zielgruppe der gesamte Regelungsaufwand auf rund 7 500 EUR geschätzt wird.

*Wirksamkeit und Effizienz*

Da das Pyro-Pass-System nur in den Benelux-Ländern eingeführt wird, sind Wirksamkeit und Effizienz zunächst begrenzt. Die Einführung spielt jedoch auch eine wichtige Rolle bei den Versuchen, und die Ergebnisse der EU werden derzeit überwacht. Ziel der Benelux-Länder ist es, dass der Pyro-Pass innerhalb der Europäischen Union eingeführt wird.

*Konsequenzen für die Privatsphäre*

Dieses Dekret führt zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Gesetzesvorlage zur Erstellung des Pyro-Pass-Registers ist die primäre Grundlage dafür; in diesem Zusammenhang wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt und eine Stellungnahme der niederländischen Datenschutzbehörde angefordert. Hierzu wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Für den vorliegenden Änderungsantrag wurde eine neue Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt. Der Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft (IenW) ist der Datenverantwortliche. Für die Zwecke dieses Dekrets sind verschiedene Datenverarbeitungsvorgänge vorgesehen, nämlich die Beantragung des Pyro-Passes, seine Bewertung und die Ausstellung des Pyro-Passes. Darüber hinaus werden die erforderlichen Daten – wie in dem Benelux-Beschluss gefordert – im Pyro-Pass-Register gespeichert. Werden pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 von einem Wirtschaftsakteur verkauft, ist dieser Verkäufer verpflichtet, den Pyro-Pass und das Ausweisdokument zu überprüfen und das Pyro-Pass-Register einzusehen. Darüber hinaus muss der Wirtschaftsakteur bestimmte Unterlagen gemäß Artikel 4.1 Absatz 8 in seinen Aufzeichnungen aufbewahren. Schließlich werden personenbezogene Daten verarbeitet, wenn beispielsweise Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände und deren Durchsetzung zuständig sind, Zugang zum Register erhalten. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität wurde sowohl im Rahmen des Benelux-Beschlusses als auch bei der derzeitigen Umsetzung berücksichtigt. Bei allen Verarbeitungsvorgängen werden nicht mehr personenbezogene Daten als erforderlich verarbeitet, noch werden sie weiter verarbeitet als zu dem Zweck, für den sie erhoben wurden (Zweckbindung), außer im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände und der Durchsetzung dieser Vorschriften durch die zuständigen Behörden. Letzteres ist beispielsweise relevant, wenn die Staatsanwaltschaft (im Folgenden: OM) Zugang zum Register erhält.

Die Daten dürfen nicht länger als erforderlich gespeichert werden. Die im Pyro-Pass-Register eingetragenen Aufzeichnungen und Daten werden 12 Jahre lang aufbewahrt. Zu diesem Zweck ist es an die maximale Verjährungsfrist von Feuerwerksdelikten angeglichen.

Die Wirtschaftsakteure bewahren eine Kopie des Kontrolldokuments in den Aufzeichnungen zusammen mit der betreffenden Rechnung und gegebenenfalls dem betreffenden Beförderungsdokument sieben Jahre lang auf. Dies entspricht der nationalen Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen.

Die Ausstellung des Pyro-Passes sowie die Durchführung und Verwaltung des Pyro-Pass-Registers werden unter Anweisung einer zu bestimmenden Organisation durchgeführt. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Vereinbarungen, wie z. B. ein Verarbeitungsvertrag, geschlossen.

**7. Ausführung & Durchsetzung**

Das Pyro-Pass-Register sollte erstellt und verwaltet werden. Diese Befugnis wurde dem IenW-Minister in diesem Dekret übertragen. Zu spezifizieren

Die Feuerwerksvorschriften werden sowohl verwaltungs- als auch strafrechtlich durchgesetzt. Verwaltungsrechtlich kann eine Geldbuße auf der Grundlage des Wm oder als Verwaltungssanktion verhängt werden. Die Umwelt- und Verkehrsinspektion (ILT) überwacht die Sicherheit und Qualität des von den Unternehmen in Verkehr gebrachten Feuerwerks. Die ILT ist die Aufsichtsbehörde für den Transport gefährlicher Stoffe, einschließlich Feuerwerkskörpern nach Transportrecht und die Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwerkskörpern durch Unternehmen im Rahmen des Feuerwerksdekrets. Die ILT erteilt auch die Antragsgenehmigungen. Der Entwurf eines Dekrets wurde der ILT am xx zur Prüfung der Durchsetzbarkeit, der Praktikabilität und des Betrugswiderstands vorgelegt. Das Dekret wurde von der ILT als ... PM HUF-Test bewertet.

Verschiedene Bestimmungen des Feuerwerksdekrets sind im Gesetz über Wirtschaftsstraftaten strafbar, und diese werden von der Polizei und der Staatsanwaltschaft durchgesetzt. Dies gilt beispielsweise für den Verkauf von professionellen Feuerwerkskörpern an Privatpersonen. Das IenW Sammelgesetz 2021 ändert das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten, um auch Artikel 9.5.8 Absatz 6 durchzusetzen. Im Falle einer Straftat ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Jahren, Dienst oder Geldstrafe der fünften Kategorie (derzeit 90 000 EUR). Der Entwurf eines Dekrets wurde der Staatsanwaltschaft am xx vorgelegt. HUF-Test zu spezifizieren

**8. Finanzielle Auswirkungen**

Nach Artikel 9.5.8 Absatz 5 Wm ist die Erhebung eines Tarifs für die Anwendung des Pyro-Passes möglich. Dies ist derzeit nicht vorgesehen, was die finanziellen Auswirkungen auf den Sektor sehr begrenzt macht. Für die Antragsgenehmigung wird keine Gebühr erhoben, was bedeutet, dass die Einführung einer Gültigkeitsdauer nicht zu höheren Kosten führt.

1. **Beratung und Konsultation**

Bei der Ausarbeitung dieses Dekrets wurden mehrere Parteien konsultiert. Die Leistungstests von OM und ILT wurden bereits oben besprochen. Ein erster Entwurf wurde auch mit Vertretern des VEN (Niederländischer Veranstaltungsfeuerwerksverband), des BPN (Niederländischer Pyrotechnikverband) und des Stichting VuurwerkCheck diskutiert. Infolgedessen sieht das Dekret vor, dass Pyro-Pass-Inhaber, die für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 oder F4 zugelassen sind, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zugelassen sind, die nicht für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Ferner ist vorgesehen, dass Pyro-Pass-Inhaber, die für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 zugelassen sind, auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 zugelassen sind. Obwohl die Industrie darauf hingewiesen hat, dass der Ansatz für den illegalen Handel mit Feuerwerkskörpern wichtig ist, haben sie Zweifel an der Wirksamkeit des Pyro-Passes für illegale Handelsströme, da er nur innerhalb der Benelux-Länder eingeführt wird. Der Pyro-Pass ist ein Werkzeug, das Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets ist, um die Illegalität mit professionellen Feuerwerkskörpern zu verringern. Es ist der Wunsch der Benelux-Länder, den Pyro-Pass innerhalb der Europäischen Union auszurollen. Die Industrie hat darauf hingewiesen, dass die Einführung des Pyro-Passes eine Zunahme des Verwaltungsaufwands darstellt, da sie der Ansicht sind, dass der Pyro-Pass eine Doppelung der Anmeldung nach Artikel 1.4.1 des Feuerwerksdekrets darstellt. Der Verwaltungsaufwand wurde, wie in Absatz 6 der Begründung erläutert, so gering wie möglich gehalten. Der Pyro-Pass erleichtert den Wirtschaftsakteuren die Prüfung, ob ein Käufer über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Darüber hinaus gibt es keine Doppelarbeit mit dem in Artikel 1.4.1 des Feuerwerksdekrets genannten Meldesystem, da der Zweck des Meldesystems nicht genau mit dem Zweck des Pyro-Passes vergleichbar ist. Das Meldesystem bezieht sich auf die Bestandsaufnahme der grenzüberschreitenden Produktströme, während sich der Pyro-Pass auf Verkaufstransaktionen bezieht.

Aufgrund der sehr begrenzten Auswirkungen auf den Regelungsaufwand fand kein KMU-Test statt.

Eine Stellungnahme der niederländischen Datenschutzbehörde wurde angefragt am xx...

Eine Internet-Konsultation zu diesem Dekret fand statt. Auf der Grundlage von Artikel 21.6 Absatz 4 wurde der Entwurf eines Dekrets auch im Regierungsanzeiger vorveröffentlicht, um jedem die Möglichkeit zu geben, unseren Minister innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu informieren. In diesem Fall kann die Internet-Konsultation weggelassen werden.

PM Internet-Konsultation Kommentare und Vorveröffentlichung.

Darüber hinaus wurde der Entwurf eines Dekrets im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzung (Artikel 21.6 Absatz 4 Wm) am Datum x der Ersten und Zweiten Kammer angeboten. PM-Input-Anhang.

1. **Auswertung**

Dieses Dekret und die Funktionsweise des Pyro-Passes werden nach drei Jahren bewertet. Dies ist auch wichtig, um feststellen zu können, ob dieses System innerhalb der Benelux-Länder funktioniert, und um Inputs für eine mögliche Einführung auf europäischer Ebene zu liefern.

1. **Übergangsgesetz und Inkrafttreten**

Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Antragsgenehmigung ist ein Übergangsrecht wünschenswert, um zu verhindern, dass die in der Vergangenheit erteilten (langen) Lizenzen plötzlich nicht mehr gültig sind. Zu diesem Zweck wurde ein Übergangszeitraum von einem Jahr festgelegt. Dieser Zeitraum gibt sowohl dem Sektor als auch dem Lizenzgeber ausreichend Zeit für die Antragstellung.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Benelux-Beschlusses müssen die Benelux-Länder die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um den Bestimmungen dieses Benelux-Beschlusses spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Benelux-Beschlusses nachzukommen. Der Benelux-Beschluss trat am 7. Dezember 2020 in Kraft, was bedeutet, dass die Durchführung dieses Benelux-Beschlusses am 7. Dezember 2023 abgeschlossen sein muss. Das Inkrafttreten dieses Dekrets erfolgt durch Königliches Dekret mit dem Ziel, diese Änderung am 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Das Inkrafttreten am 1. Januar 2024 ist wegen der damit verbundenen Änderung des Dekrets über die Arbeitsbedingungen (Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande 2019, 471) wünschenswert, das ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt. PM weitere Übergangsgesetze, falls nötig.

**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

**Artikel I Teil A**

In dieser Bestimmung werden in Artikel 1.1.1 Absatz 1 des Feuerwerksdekrets eine Reihe von Begriffsbestimmungen eingefügt. Der Begriff der verantwortlichen Person ergibt sich aus dem Benelux-Beschluss. Für die niederländische Situation wird zusätzlich zu einer Person mit Fachkenntnissen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber handeln kann, der von einer juristischen Person benannt wurde, die berechtigt ist, auf dem Markt zu lagern oder auf dem Markt zur Verfügung zu stellen (häufig der Inhaber der Antragsgenehmigung). Die Konzepte des Feuerwerksverarbeiters und des Feuerwerksbetreibers sind mit dem System des Dekrets über die Arbeitsbedingungen verbunden, das die Registrierung dieser Berufe regelt. Dies stellt sicher, dass dies eine Person ist, die über professionelle Kenntnisse der betreffenden Feuerwerksartikel verfügt und zu diesem Zweck eine Ausbildung erhalten hat.

**Artikel I Teil B**

Artikel 1.1.3 enthält den Anwendungsbereich des Feuerwerksdekrets. Durch die Änderung des Feuerwerksdekrets vom 20. Juni 2022 (Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande 2022, 291) wurde dies auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1 und P2 erweitert, die als Feuerwerk verwendet werden oder offensichtlich als Feuerwerk verwendet werden sollen. Mit dieser aktuellen Änderung ist es notwendig, dies zu ergänzen, da der Verkauf von P2 ohne Überprüfung der Kontrolldokumente nicht erlaubt ist, auch wenn dieser Artikel nicht als Feuerwerk verwendet wird oder verwendet werden soll. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf diesen Punkt gilt jedoch nur für das neue Kapitel 4 des Feuerwerksdekrets.

**Artikel I Abschnitt C**

Die Gelegenheit wurde genutzt, um einen Verweis auf ein jetzt abgelaufenes Gesetz zu korrigieren. In Artikel 1.2.5 Absatz 2 wurde auf die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes verwiesen. Dieses Gesetz lief jedoch am 1. Mai 2009 aus und wurde durch das Straßengütergesetz ersetzt. Der frühere Artikel 20 des Straßenverkehrsgesetzes, der kurz gesagt die Registrierungspflicht und die begleitende Zulassungsbescheinigung enthielt, wurde aufgehoben. Artikel 29, das Verbot der Beförderung ohne Ausstellung eines Frachtbriefs, wurde inhaltlich durch Artikel 2.13 des Straßenverkehrsgesetzes ersetzt. Artikel 1.2.5 Absatz 2 wurde entsprechend geändert.

**Artikel I Abschnitt D**

Die Lizenz wird derzeit für einen unbestimmten Zeitraum erteilt. Die Umsetzung dieses Benelux-Beschlusses hat gezeigt, dass dies nicht mehr wünschenswert ist. Wenn der Antragsgenehmigung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren beiliegt, muss innerhalb von fünf Jahren überprüft werden, ob der Antragsteller (noch) alle Anforderungen, wie z. B. ein Führungszeugnis, erfüllt. Dies dient der Überwachung und Durchsetzung der Antragsgenehmigung.

**Artikel I Abschnitt F**

Nach Kapitel 3B wird ein neues Kapitel in das Feuerwerksdekret mit den wichtigsten Bestimmungen für den Pyro-Pass eingefügt.

***Artikel 4.1***

Artikel 4.1 Absatz 1 verbietet es den Wirtschaftsakteuren, die in diesem Absatz genannten pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt zugänglich zu machen, ohne Dokumente von Personen mit Fachkenntnissen zu überprüfen. Absatz 2 sieht vor, dass bei der Lieferung pyrotechnischer Gegenstände und einer natürlichen Person im Auftrag einer juristischen Person das Kontrolldokument und das Ausweisdokument dieser verantwortlichen Person überprüft werden müssen. Absatz 3 regelt, welche Personen mit Fachkenntnissen oder verantwortlichen Personen dies mit einem Pyro-Pass nachweisen müssen. Die Anforderungen der Pyro-Richtlinie und damit des Benelux-Beschlusses gelten nicht für pyrotechnische Gegenstände, die nach nationalem Recht von Streitkräften, Polizei oder Feuerwehren zu nichtkommerzieller Verwendung bestimmt sind. Daher müssen diese Gruppen auch keinen Pyro-Pass beantragen (Artikel 1.1.2a Absatz 1 Unterabschnitte c bis f). Das Modell des Pyro-Passes ist im Benelux-Beschluss festgelegt, und es werden nur bestimmte Kategorien pyrotechnischer Gegenstände einbezogen. In den Niederlanden sind jedoch auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2, die nicht für den privaten Gebrauch bestimmt sind, und pyrotechnische Gegenstände für den Theatergebrauch der Kategorie T1 auch Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten. Daher sieht Absatz 4 vor, dass Personen, die für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 oder F4 zugelassen sind, auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zugelassen sind und in Absatz 5, dass Personen, die für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 zugelassen sind, auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 zugelassen sind. Andernfalls würde dies dazu führen, dass beispielsweise eine Person mit Fachkenntnissen ihren Pyro-Pass für eine Verkaufstransaktion für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 und ein anderes Dokument vorlegen muss, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Person mit Fachkenntnissen für Artikel der Kategorie T1 handelt. Das wird als unerwünscht angesehen. In Absatz 8 sind die von den Wirtschaftsakteuren aufzubewahrenden Unterlagen und die Dauer ihrer Aufbewahrung festgelegt. Im Falle einer Beförderung ist das entsprechende Beförderungsdokument aufzubewahren. Auf der Grundlage des Benelux-Beschlusses ist es erforderlich, die im nationalen Recht festgelegten Fristen einzuhalten. In den Niederlanden muss die Finanzverwaltung der Unternehmen sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Dies ist diesem Dekret beizufügen.

***Artikel 4.2***

Dieser Artikel listet die Personen auf, die für einen Pyro-Pass in den Niederlanden in Frage kommen. Obwohl dies nicht unmittelbar durch den Benelux-Beschluss geregelt wird, ist es wichtig festzulegen, wer den Pyro-Pass beantragen kann. Im Benelux-Kontext wird vereinbart, dass Personen mit Fachkenntnissen für den Pyro-Pass in dem Land gelten, in dem sie nach dem anwendbaren Recht als Person mit Fachkenntnissen benannt werden. In der Begründung zum Benelux-Beschluss heißt es jedoch, dass der Pyro-Pass immer ein persönliches Dokument ist. Daher sieht dieser Artikel vor, dass nur natürliche Personen Anspruch auf einen Pyro-Pass haben. Der Benelux-Beschluss regelt auch Artikel von P2. Auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung über andere pyrotechnische Gegenstände werden Personen mit Fachkenntnissen benannt, die aufgrund ihrer Funktion pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 verwenden können. Diese Personen haben auch Anspruch auf einen Pyro-Pass.

Absatz 2 sieht konkret vor, dass die Beantragung eines Pyro-Passes für eine verantwortliche Person zusammen mit dem Inhaber einer Antragsgenehmigung durchzuführen ist. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sowohl der Inhaber der Antragsgenehmigung als auch der Verantwortliche dem Antrag zustimmen.

Der Pyro-Pass hat auch eine auf dem Pyro-Pass angegebene Gültigkeitsdauer. Der Benelux-Beschluss selbst regelt diese Geltungsdauer nicht. Aufgrund der Verbindung mit der Registrierung als Feuerwerksverarbeiter oder Feuerwerksbetreiber wurde beschlossen, sich an die Gültigkeitsdauer der Registrierung anzupassen. Sobald er abgelaufen ist, muss nach maximal fünf Jahren ein neuer Pyro-Pass beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer des Pyro-Passes kann jedoch kürzer sein, je nachdem, ob die Genehmigung oder Umweltgenehmigung kürzer ist als die Registrierung. Dadurch wird sichergestellt, dass das Register auf dem neuesten Stand ist.

Eine Reihe technischer und verfahrenstechnischer Aspekte wird durch einen Ministererlass entwickelt. So wird z. B. das Modell des Pyro-Passes, wie es auch dem Benelux-Beschluss beigefügt ist, durch Ministererlass festgelegt.

Das Pyro-Pass-System kann nur dann richtig funktionieren, wenn es auch Möglichkeiten gibt, den Pyro-Pass zurückzuziehen. In den Absätzen 6 und 7 wird festgelegt, unter welchen Umständen dies der Fall ist. Diese Umstände stellen die Umsetzung des Benelux-Beschlusses dar.

***Artikel 4.3***

Dieser Artikel legt fest, welche Dokumente im Pyro-Pass-Register gespeichert sind. Dabei werden nicht mehr Informationen gespeichert, als dies zur Durchführung der Kontrollen erforderlich ist.

***Artikel 4.4***  
Die Parteien, die Zugang zum Pyro-Pass-Register haben, sollten in der Praxis Wirtschaftsakteure und Regulierungsbehörden unverzüglich über die notwendigen Informationen aus dem Register verfügen, um ihrer Pflicht nachzukommen. Daher ist in diesem Artikel festgelegt, dass unser Minister sicherstellen muss, dass Daten und Dokumente im Pyro-Pass-Register unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

***Artikel 4.5***

In diesem Artikel wird festgelegt, wem die Angaben und Unterlagen im Pyro-Pass-Register zugänglich sind. Zunächst ist es wichtig, dass die Durchsetzungsbehörden im Bereich der pyrotechnischen Gegenstände Zugang zum Register haben. In der Praxis sind dies die ILT und die Staatsanwaltschaft. Diese sind in Absatz 1 ausgewiesen. Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsakteure Zugang haben, wenn sie Artikel auf dem Markt bereitstellen, jedoch nur, um die Gültigkeit des Pyro-Passes zu überprüfen. Infolgedessen haben sie nicht mehr Zugriff auf personenbezogene Daten als notwendig.

***Artikel 4.6***

In diesem Artikel wird die Speicherdauer der Daten im Pyro-Pass-Register auf 12 Jahre festgelegt. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als erforderlich gespeichert werden. Im Hinblick auf die maximale Verjährungsfrist für Feuerwerksdelikte ist die Aufbewahrungsfrist damit verbunden.

**Artikel II**

Die bereits vor Inkrafttreten dieses Dekrets erteilten Antragsgenehmigungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt. Die Frist bis zum 1. Januar 2025 wurde für die Gültigkeitsdauer der derzeitigen Antragsgenehmigungen gewählt. Diese einjährige Frist bietet sowohl den Antragstellern als auch dem IenW-Minister als Genehmigungsgeber genügend Zeit, um einen Antrag einzureichen und zu prüfen.

**Artikel III**

Dieses Dekret tritt zu einem im Königlichen Dekret festgelegten Zeitpunkt in Kraft, der für die einzelnen Artikel oder Teile davon unterschiedlich sein kann. Wie im allgemeinen Abschnitt der Begründung erläutert, ist der Benelux-Beschluss am 7. Dezember 2023 umzusetzen. Ziel ist es, sich so eng wie möglich daran auszurichten, durch Inkrafttreten am 1. Januar 2024. Das Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2024 ist aufgrund des Inkrafttretens der Änderung des Dekrets über die Arbeitsbedingungen (Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande 2019, 471), das Folgen für dieses Dekret hat, nicht wünschenswert. 1 Der Januar ist auch eine feste Frist für eine allgemeine Verwaltungsanordnung (oder eine Änderung dieser Verordnung) gemäß Anmerkung 4.17 der Verordnung. Gemäß Artikel 21.6 Absatz 5 Wm wird dieses Dekret nach seiner Annahme den beiden Kammern der Generalstaaten übermittelt und tritt frühestens vier Wochen nach Ausstellung des Amtsblatts, in dem es veröffentlicht wurde, in Kraft.

DER STAATSSEKRETÄR FÜR INFRASTRUKTUR UND WASSERWIRTSCHAFT,

1. Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über die Einführung eines Pyro-Passes – M (2020) 14 (Benelux Amtsblatt 2021, Nr. 1), geändert durch M (2022) 9. [↑](#footnote-ref-2)
2. *Parlamentarische Dokumente II* 2022-2023, 36268, Nr. 3, S. 8 [↑](#footnote-ref-3)
3. Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. 2013, L 178). [↑](#footnote-ref-4)
4. Allerdings wird durch die Empfehlung M (2020) 15 des Benelux-Ministerkomitees über die Anforderungen an Fachkenntnisse für die Handhabung und/oder Verwendung pyrotechnischer Gegenstände eine stärkere Konvergenz angestrebt. [↑](#footnote-ref-5)